



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. August 2016

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	281		
139 Schulorganisation Auflösung des Zweckverbandes „Gesamtschulverband für die Förderschule – Förderschwerpunkt Lernen – der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen“	281	141	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen über die beschlossene Änderung der Verbandssatzung gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).
140 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	281		282

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

139 Schulorganisation Auflösung des Zweckverbandes „Gesamtschulverband für die Förderschule – Förderschwerpunkt Lernen – der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen“

Die Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes für die Förderschule – Förderschwerpunkt Lernen – der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen hat in ihrer Sitzung am 14.06.2016 die Auflösung des Gesamtschulverbandes für die Förderschule – Förderschwerpunkt Lernen – der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen in Ahaus beschlossen.

Genehmigung

Gem. § 20 Abs. 2 i. V. m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchuIG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 499), genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde in seiner Sitzung am 14.06.2016 gefassten Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gesamtschulverband für die Förderschule – Förderschwerpunkt Lernen – der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen“, nach der der Gesamtschulverband für die Förderschule Lernen der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen in Ahaus aufgelöst wird.

Münster, den 09. August 2016 Bezirksregierung Münster
48.02.01.01
Im Auftrag
gez. Sczigalla

Die vorstehende Genehmigung der von der Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes für die Förderschule – Förderschwerpunkt Lernen – der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen in Ahaus in seiner Sitzung am 14.06.2016 beschlossenen Auflösung des Gesamtschulverbandes wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 09. August 2016 Bezirksregierung Münster
48.02.01.01
Im Auftrag
gez. Sczigalla
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 281

140 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsverfahren für die Erweiterung und für den Betrieb der Kläranlage Ibbenbüren-Püsselbüren auf 121.304 EW

Die Stadt Ibbenbüren hat am 25.01.2016 die Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung und den Betrieb der Kläranlage Ibbenbüren-Püsselbüren mit einer derzeitigen Abwasserbehandlungskapazität

zität von 105.000 Einwohnerwerten (EW 60) auf zukünftig 121.304 Einwohnerwerten beantragt.

Im Wesentlichen sind nachfolgende Ertüchtigungsmaßnahmen auf der Kläranlage vorgesehen:

- Austausch der Luftleitungen für die Belebungsbecken.
- Nutzung des vorhandenen Bio-P-Beckens I als zusätzliches Belebungsbeckenvolumen zur vorgeschalteten Denitrifikation

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung bzw. wesentliche Änderung des Betriebes. Gemäß den §§ 3a, 3 b Abs. 3, und 3 c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726, 1751) und Anlage 1 Ziffer 1 der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (SGV.NRW. 2129) hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Bezirksregierung Münster

Münster, den 08.08.2016
500-0385531/0041.U

Im Auftrag
Alfred Klosterschulte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 281-282

141 Bekanntmachung

Die nachfolgende von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen beschlossene Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht. Die Änderung der Satzung tritt abweichend von § 20 der Satzung am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Bezirksregierung Münster Münster, den 12. August 2016
Az.: 31.1.23-005/2016.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

Präambel

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Satzung vereinbart:

§ 1

Verbandsmitglieder und Verfassungsgrundlagen

- (1) Der Kreis Steinfurt und die Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen bilden einen Sparkassenzweckverband (nachfolgend „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
- (3) Die in dieser Satzung aufgeführten Tätigkeits- oder Amtsbezeichnungen natürlicher Personen sind Funktionsbezeichnungen und verstehen sich in weiblicher und in männlicher Form.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen“. Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren.
- (2) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster.

§ 3

Aufgaben und Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder gemäß § 2 SpkG NW.
Er ist Träger der Kreissparkasse Steinfurt – Zweckverbandssparkasse des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen (nachfolgend „Sparkasse“) genannt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Ausgenommen bleiben bereits bestehende Beteiligungen der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander gem. § 14 dieser Satzung.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 45 Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Kreis Steinfurt entsendet ein Drittel der Vertreter. Die vom Kreis entsandten Vertreter müssen zu 1/3 ihren Wohnsitz in den Städten und Gemeinden Steinfurt, Horstmar, Altenberge, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde und Wetringen und zu 2/3 ihren Wohnsitz in den Städten und Gemeinden Greven, Hörstel, Hopsen, Ibbenbüren, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg und Westerkappeln haben. Wenn aus Gründen des Parteiproporz oder der Verfügbarkeit eine andere Sitzverteilung unumgänglich ist, kann im Einzelfall eine abweichende Regelung durch den Kreis Steinfurt erfolgen. Die vom Kreis zu bestimmenden Mitglieder sollen – soweit möglich – Ungleichgewichte, die sich aus der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Kommunen ergeben können, ausgleichen.

Die Verteilung der verbleibenden 30 Sitze in der Verbandsversammlung erfolgt nach dem Verhältnis des originären Kundenvolumens der in den Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen geschäftlichen Einrichtungen (Hauptstellen, Filialen) zu dem gesamten originären Kundenvolumen der Sparkasse zum 31. Dezember des der Kommunalwahl vorausgehenden Jahres.

Jedes Verbandsmitglied entsendet wenigstens einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

Stehen danach einzelnen Verbandsmitgliedern zusätzliche Sitze zu, sind diese untereinander nach dem Verhältnis des originären Kundenvolumens gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dieser Satzung unter Berücksichtigung des bereits zugewiesenen Sitzes nach § 5 Abs. 2 Satz 6 dieser Satzung zu verteilen. Sofern sich aus den ungerundeten Verhältniszahlen eine Überschreitung der 30 Sitze ergibt, erfolgt eine manuelle Korrektur nach folgenden Grundsätzen:

- die Verhältniszahl wird nach mathematischen Grundsätzen gerundet
- sich dann ergebende Sitzüberhänge sind zwischen den Mitgliedern der Verbandsversammlung auszugleichen.

- (3) In die Bemessungsgrundlage „originäres Kundenvolumen“ fließen das Kreditvolumen, die Kundeneinlagen und Kundenwertpapiere ohne die institutioneller Kunden und ohne das Volumen des Kreises Steinfurt ein.
- (4) Unter Beachtung dieser Grundsätze wird die Aufteilung der von den Mitgliedern in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter vor jeder Neuwahl zur Verbandsversammlung vom amtierenden Verbandsvorsteher ermittelt und erforderlichenfalls durch Satzungsänderung neu festgestellt.

Danach entsenden die Verbandsmitglieder während der laufenden Kommunalwahlperiode:

- der Kreis Steinfurt 15 Vertreter
- die Stadt Ibbenbüren 6 Vertreter
- die Stadt Greven 3 Vertreter
- die Stadt Steinfurt 4 Vertreter
- alle weiteren Verbandsmitglieder je einen Vertreter.

Während der kommenden Kommunalwahlperiode entsenden die Verbandsmitglieder:

- der Kreis Steinfurt 15 Vertreter
 - die Stadt Ibbenbüren 6 Vertreter
 - die Stadt Greven 4 Vertreter
 - die Stadt Steinfurt 3 Vertreter
 - alle weiteren Verbandsmitglieder je einen Vertreter.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sind mehrere Vertreter zu wählen, so ist bei der Wahl der Vertreter § 15 Abs. 2 GkG NRW zu beachten. Der geborene Vertreter ist auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern anzurechnen. In gleicher Weise ist für jeden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.
 - (6) Die gewählten Vertreter müssen ihren Wohnsitz im Kreis Steinfurt haben.
 - (7) Die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter in der Verbandsversammlung endet, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Ausschließungsgrund nach § 6 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein nach § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gewählter Vertreter als Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so hat das Verbandsmitglied unter Beachtung des § 15 Abs. 2 GkG NRW einen Nachfolger zu bestimmen.

§ 6

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Gewährträgers, ab dem 19.07.2005 des Trägers oder der Sparkasse;
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen;
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG;
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteien;
- e) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören oder Dienstkraft desselben Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über die in § 8 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder mindestens einem Drittel der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
Für die erste Sitzung einer jeden Wahlperiode gilt § 7 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher, der Vorsitzende des Verwaltungsrates – soweit sie der Verbandsversammlung nicht als Vertreter angehören – sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

- (7) Die Vertreter der Verbandsversammlung versehen ihre Ämter ehrenamtlich gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 LBG. Ihnen kann ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden gemäß § 16 GkG NRW von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder leitenden Angestellten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 6 Buchstaben b, d und e der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 11

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 12

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers sind die Unterschriften seines Vertreters und eines von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreters der Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 13

Rechnungsjahr und Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 14

Jahresüberschuss und Haftung

- (1) Bei der Entscheidung über den an den Träger auszusüttenden Anteil aus dem Jahresüberschuss hat die Verbandsversammlung gem. § 25 Abs. 2 SpkG NW die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Sparkasse zu berücksichtigen.

Der dem Zweckverband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NW zuzuführende Teil des Jahresüberschusses berechnet sich danach wie folgt:

- a) Das gesamte originäre Kundenvolumen der Sparkasse gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist zunächst auf die Mitglieder mit Ausnahme des Kreises Steinfurt zu verteilen.
- b) Sodann ist das originäre Kundenvolumen
 - einerseits den Städten und Gemeinden Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg und Westerkappeln,
 - andererseits den Städten und Gemeinden Steinfurt, Horstmar, Altenberge, Laer, Metelen, Neunkirchen, Nordwalde und Wettringen zuzuweisen.

- c) Das gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung zugewiesene originäre Kundenvolumen ist zum gesamten originären Kundenvolumen der Sparkasse ins Verhältnis zu setzen.
- d) Entsprechend der Verhältniszahl nach § 14 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Satzung ist eine Vorverteilung des Jahresüberschusses nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NW vorzunehmen.
- e) Von dem Vorverteilungsergebnis nach § 14 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Satzung sind:
- von dem auf die Mitglieder nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b) erster Punkt dieser Satzung entfallenden Anteil am Jahresüberschuss nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NW vorweg 20 % dem Kreis Steinfurt zuzuführen und
 - von dem auf die Mitglieder nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b) zweiter Punkt dieser Satzung entfallenden Anteil am Jahresüberschuss nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NW vorweg 10 % dem Kreis Steinfurt zuzuführen.
- f) Der restliche Teil des Jahresüberschusses gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NW ist innerhalb der bisherigen Gebiete nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung den dort genannten Mitgliedern untereinander nach dem Verhältnis des auf das jeweilige Gebiet entfallenden Teils des originären Kundenvolumens zuzuteilen.
- Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern gemäß § 25 Abs. 3 SpkG NW für die Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.
- g) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften der Kreis mit einem Drittel und die übrigen Mitglieder untereinander nach dem Verhältnis des originären Kundenvolumens der in den Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen geschäftlichen Einrichtungen (Hauptstellen/Filialen) zu dem gesamten originären Kundenvolumen der Sparkasse.
- h) Das Kundenvolumen im Sinne des § 14 dieser Satzung entspricht dem Kundenvolumen nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Maßgeblich ist das Kundenvolumen des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, abgesehen im Falle des § 16 dieser Satzung. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 16

Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Alle Städte des Kreises Steinfurt haben das Recht, zu den in den §§ 5 und 14 dieser Satzung genannten Bedingungen diesem Verband beizutreten.

- (2) Mitglieder können aus dem Verband ausscheiden.
- (3) Die Anteile sind dann jeweils neu festzusetzen.
- (4) Das Ausscheiden und die Aufnahme eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.
- (5) Für die mit der Aufnahme oder dem Ausscheiden verbundenen Satzungsänderungen ist abweichend von § 15 dieser Satzung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse werden entsprechend dem in § 14 Abs. 1 dieser Satzung, Fehlbeträge werden entsprechend § 14 Abs. 2 dieser Satzung bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 18

Allgemeine Aufsicht

Der Verband unterliegt der allgemeinen Aufsicht der Bezirksregierung in Münster als der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Steinfurt.

§ 20

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 25. Mai 2016 in Kraft.

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt

Ibbenbüren, 24. Mai 2016

gez. R. Lammers

Vorsitzender der Zweckbandsversammlung

gez. L. Bitter

Mitglied der Zweckbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 282-285

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster